



WOLNZACH

Schwimm- & Erlebnisbad

Haus- und Badeordnung

(Stand: Mai 2008)

§ 1

Allgemeines

Im Schwimmbad soll der Besucher Spiel und Spaß, Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Es soll eine Steigerung der Lebensqualität für alle Badegäste erzielt werden. Deshalb ist in allen Bereichen auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit zu achten.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Schwimmbades und ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit Lösen der Eintrittskarte des Schwimmbades, spätestens mit Betreten des Schwimmbades akzeptiert jeder Besucher die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen. Bei Benutzung durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Badegäste

1. Die Benutzung aller Einrichtungen des Schwimmbades ist grundsätzlich für jedermann gestattet.
2. Personen, die durch Äußerungen, Handlungen oder sichtbare Zeichen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes im Schwimmbad auffällig werden bzw. geworden sind, haben keinen Zutritt bzw. werden dauerhaft der Einrichtung verwiesen.
3. Ausgenommen vom Besuch der Einrichtungen des Schwimmbades sind weiterhin Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, sowie Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

5. Das Mitführen von Tieren ist im Schwimmbad nicht gestattet.
6. Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener betreten, denen dort die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt.
7. Personen, die auf Hilfe angewiesen sind oder zu Anfällen neigen, ist aus Sicherheitsgründen der Zutritt und Aufenthalt im Bad nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet.
8. Jede gewerbliche Betätigung Dritter, auch die Erteilung von Schwimmunterricht, muss von dem Betreiber genehmigt werden.

§ 4 Eintritt

1. Die Benutzung der Einrichtungen des Schwimmbades ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
2. Die Mitarbeiter sind berechtigt, vor dem Verkauf ermäßigter Eintrittskarten den Personalausweis oder eine andere Legitimation für die Ermäßigung zu verlangen. Ermäßigungen werden nur berücksichtigt, wenn der Nachweis über die entsprechende Berechtigung vor Erwerb der Eintrittskarte erbracht wurde. Nachträgliche Erstattungen erfolgen nicht. Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
3. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen, verlorene Eintrittskarten oder nicht ausgenutzte Angebote können nicht erstattet werden.
4. Bei missbräuchlicher Nutzung der Eintrittskarte, insbesondere missbräuchlicher Nutzung fremder Eintrittskarten, fällt eine Strafe in Höhe von 100,00 € an, es wird Anzeige bei der Polizei erstattet.
5. Der Verlust der Saisonkarte muss, zur Vermeidung weiterer Schäden, umgehend dem Aufsichtspersonal gemeldet werden, damit eine Sperrung der Saisonkarte veranlasst werden kann.
6. Bei Verlust der Saisonkarte wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
7. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Saisonkarten gelten generell für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
8. Wird eine Saisonkarte zur widerrechtlichen Nutzung überlassen, so wird diese Karte ohne Rückerstattung eingezogen. Der Betreiber behält sich vor, derartige Personen vom Schwimmbadbesuch auszuschließen

§ 5 **Betriebs- und Badezeiten**

1. Die Öffnungszeiten sind im Eingangsbereich durch Aushang bekannt gegeben. Der Gast verpflichtet sich, diese nicht zu überschreiten. Bei nicht rechtzeitigen Verlassen des Schwimmbades entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betreibers auf dadurch bedingte Kostenerstattung gegenüber dem Verursacher. Die Geltendmachung weiterer Kosten und Schäden (z.B. Überstundenvergütung des Personals, Energiekosten etc.) bleibt vorbehalten. Der Betreiber oder die von ihm eingesetzten Personen können allgemein oder für bestimmte Bereiche die Badezeiten verlängern oder verkürzen.
2. Bei Schließung des Schwimmbades oder einzelner Teilbereiche oder Attraktionen aus betrieblichen Gründen oder bei Veranstaltungen mit entsprechender Vorankündigung besteht kein Ersatz- bzw. Ermäßigungsanspruch.
3. Jugendliche unter vierzehn Jahren, ohne Begleitung eines Erwachsenen, müssen das Schwimmbad um 18.00 Uhr verlassen.
4. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Betriebsschluss geschlossen, und die Badezeit endet fünfzehn Minuten vor Betriebsschluss.

§ 6 **Haftung**

1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad samt Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Gegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen oder Bargeld. Für die in den Kabinen und Schließfächern hinterlegten Kleidungsstücke und Wertsachen wird nicht gehaftet.
3. Jeder Unfall oder Verlust ist dem zuständigen Personal unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Diebstahl oder Beschädigung der auf den zum Bad gehörigen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Für die Benutzung der Parkplätze und Zuwege gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
5. Der Badegast haftet nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die er bei Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen, bzw. anderen Badegästen verursacht.

§ 7
Badbenutzung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
2. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
3. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Aufsichtspersonal gebeten.
4. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden, ebenso ist die Körperreinigung untersagt.
5. Jeder Badegast hat vor der Benutzung der Badebecken die Duschanlage zur Körperhygiene zu benutzen.

§ 8
Fundgegenstände

Gegenstände die im Bad gefunden werden sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 978 BGB) verfügt.

§ 9
Schwimmerbecken

Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Der Beckenumgang darf für Nichtschwimmer (im Bereich bis zu 1 Meter zum Beckenrand) nicht betreten werden.

§ 10
Erlebnis- und Warmbecken

Im gesamten Bereich der Erlebnis- und Warmbecken haben Schwimmer und Nichtschwimmer aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 11
Kinderplanschbecken

1. Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zu sechs Jahren benützt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.
2. Die Benutzung der Rutschbahn am Kinderplanschbecken ist nur Kindern bis zu sechs Jahren gestattet.
3. Das Rutschen hat einzeln, aufrecht sitzend und das Gesicht in Fahrtrichtung zu erfolgen.
4. Das Kinderplanschbecken darf nur in geeigneter Badebekleidung benützt werden.

§ 12
Wasserrutschen

Bei Benutzung der Rutschen sind die Hinweise auf den gesonderten Beschilderungen äußerst sorgfältig und genau zu beachten!

§ 13
Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad stören kann.

Es gelten folgende Vorschriften:

1. Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
2. Getränkeflaschen sind von den Badegästen am Verkaufsstand wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben aufzusammeln und in den nächsten Abfallkorb zu beseitigen, und dies dem Aufsichtspersonal zu melden.
3. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

Es ist ferner insbesondere untersagt:

1. Die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen, Unterschwimmen, in das Becken stoßen oder springen vom seitlichen Rand.
2. Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, der Startsockel oder an den Rutschbahnen sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen.
3. Das Springen vom Beckenrand, mit Ausnahme hier eigens ausgewiesener Bereiche.
4. Außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen.

5. Das Ballspielen oder andere Bewegungsspiele an nicht dafür vorgesehenen Plätzen.
6. Jedes störende Betreiben von Rundfunk-, Platten-, Band oder sonstigen Geräten.
7. Das Rauchen in Gebäuden.
8. Das unbefugte Benutzen von Rettungsanlagen.
9. Das Mitnehmen von Fahrzeugen jeder Art.
10. Das Benützen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln.
11. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen u. ä. in den Becken.
12. Durch ungenügende Badekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen.
13. Die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten.
14. Abfälle auf den Boden oder in das Wasser zu werfen (für Abfälle jeder Art sind die passenden Abfallkörbe bereitgestellt).
15. Sich außerhalb der Umkleieräume, der Umkleidekabinen oder Einzelkabinen aus- oder anzuziehen.

§ 14

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden und Anregungen nimmt das Personal gerne entgegen und schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim Betreiber vorgebracht werden.

§ 15

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.
2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

3. Das Aufsichtspersonal oder die mit der Betriebsführung Beauftragten sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden oder
 - b) andere Badegäste belästigen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu verweisen. Widersetzung zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Solchen Personen kann vom Markt Wolnzach der Eintritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Bei Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.